

# Abrechnung

Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Anlage zu Ausgabe 2/2023  
– März 2023

## Für den Arzt und das Praxisteam

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. GOP 01110 Kinder mit Atemwegsinfektionen  | 2 |
| 2. Empfehlungen zur Labordiagnostik: Neue Ausgabe zu Anämie  | 3 |
| 3. Psychiatrische- und neurologische Kontrolluntersuchungen- Streichung der GOP 16223 und 21235 EBM zum 01.04.2023   | 3 |
| 4. Information zu Sonderregelungen für die ambulante Versorgung  | 4 |
| 5. Detailänderungen Labor mit redaktionellen Anpassungen (620. Sitzung des BA Teil B mit Wirkung zum 01.04.2023)   | 5 |
| 6. Reha-Verordnung wird weiterhin extrabudgetär vergütet   | 5 |
| 7. Ergänzung Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM zum 01. April 2023: intraoculare Eingriffe sind auch dann berechnungsfähig, wenn Patienten eine Sonderlinse wählen | 5 |
| 8. Digitalisierung des Honorarbescheids  | 6 |
| 9. Information zur Abrechnung des Zuschlags 03008 EBM (hausärztliche Terminvermittlung an einen Facharzt) bei HzV-Teilnahme                                      | 7 |
| 10. Ende der Corona-Testverordnung am 28.02.2023   | 7 |

## 1. GOP 01110 Kinder mit Atemwegsinfektionen

### Finanzielle Unterstützung zur Behandlung von Kindern mit Atemwegsinfektionen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 (4/2022 und 1/2023)

Angesichts der angespannten Lage in vielen Arztpraxen infolge der extrem hohen Zahl an Atemwegsinfektionen insbesondere bei Kindern haben KBV und GKV-Spitzenverband eine kurzfristige finanzielle Unterstützung vereinbart (632. Sitzung des BA).

Ärzte erhalten zwei Quartale lang für jedes Kind mit Atemwegserkrankungen einen Zuschlag. Die gesetzlichen Krankenkassen stocken die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) dazu um 49 Millionen Euro auf, um die zusätzlich notwendigen Leistungen zu finanzieren. Die Vergütung erfolgt damit innerhalb der MGV.

#### Folgende Arztgruppen erhalten den Zuschlag

- Kinder- und Jugendärzte
- Allgemeinmediziner
- Hausärztliche Internisten
- HNO-Ärzte
- Pneumologen
- Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

**Der Zuschlag (GOP 01110, 65 Punkte rund 7,50) wird einmal im Behandlungsfall je Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr als Zuschlag zu den Versicherten- beziehungsweise Grundpauschalen von der Kassenärztlichen Vereinigung zugesetzt.** Vorausgesetzt, es wurde mindestens eine der folgenden gesicherten Diagnosen gemäß ICD-10-GM in der Abrechnung angegeben/abgerechnet:

- **J00-J06** Akute Infektionen der oberen Atemwege
- **J09-J18** Grippe und Pneumonie
- **J20-J22** Sonstige akute Infektionen der unteren Atemwege (außer J18.2 Hypostatische Pneumonie, nicht näher bezeichnet)

Den Beschluss sowie zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage des BA und der KBV unter folgenden Links:

<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>

[https://www.kbv.de/html/1150\\_62019.php](https://www.kbv.de/html/1150_62019.php)



#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 2. Empfehlungen zur Labordiagnostik: Neue Ausgabe zu Anämie

Die Kommission „Labordiagnostische Empfehlungen“ unter Moderation des Kompetenzzentrums Labor der KBV setzt sich aus ständigen und indikationsbezogen hinzugezogenen Mitgliedern zusammen. Zu den ständigen Mitgliedern zählen Internisten, Hausärzte, Labormediziner und Mikrobiologen, die von ihren jeweiligen Berufsverbänden als Vertreter benannt wurden. Diese werden durch hinzugezogene Spezialisten für die zu bearbeitende Indikation unterstützt.

**Über Labordiagnostik bei Verdacht auf Anämie informiert eine neue Ausgabe der Reihe „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ der KBV.** Sie soll Ärzte beim Einsatz von Laboruntersuchungen zur Basisdiagnostik und weiterführenden Diagnostik verschiedener Formen der Anämie unterstützen. Die Empfehlungen zur Labordiagnostik sind nach einem konsentierten Schema im Sinne einer Stufendiagnostik gleich aufgebaut. Die erstellten Laborpfade besitzen eine einheitliche Struktur aus einem grafischen Ablaufschema und einem erläuternden Text. Die inhaltliche Ausrichtung der Empfehlungen erfolgt auf Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der aktuell vorliegenden Evidenz (themenrelevante Literatur) und praktischen Erfahrungen aus der vertragsärztlichen Versorgung.

Die Ausgabe steht ab sofort auf der Internetseite der KBV zur Verfügung:

[https://www.kbv.de/html/1150\\_62066.php](https://www.kbv.de/html/1150_62066.php)

<https://www.kbv.de/html/labordiagnostik.php>



### **Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 3. Psychiatrische- und neurologische Kontrolluntersuchungen- Streichung der GOP 16223 und 21235 EBM zum 01.04.2023

Mit dem 620. Beschluss des BA werden die befristet in den EBM aufgenommenen **GOP 16223** im Abschnitt 16.3 und die **GOP 21235** im Abschnitt 21.3 zum 01.04.2023 **gestrichen**.

**Die Leistungsinhalte der GOP 16223 werden in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der neurologischen Grundpauschalen (GOP 16210 bis 16212) und die Leistungsinhalte der GOP 21235 in den fakultativen Leistungsinhalt des Katalogs der psychiatrischen Grundpauschalen (GOP 21210 bis 21212) überführt.**

In den fakultativen Leistungsinhalt der Grundpauschalen für Fachärzte für Nervenheilkunde und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie (GOP 21213 bis 21215) werden sowohl die Leistungsinhalte der GOP 16223 als auch der GOP 21235 überführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine **Anpassung der Bewertungen der Grundpauschalen nach den GOPen 16210, 16211 sowie 21214 und 21215 um einen Punkt**, die Grundpauschale **16212 wird um zwei Punkte** angehoben. Bei den GOP 21210 bis 21213 erfolgt keine Anpassung der Bewertungen.

Weitere Informationen und den Beschluss finden Sie unter folgenden Links:

[https://www.kbv.de/html/1150\\_61975.php](https://www.kbv.de/html/1150_61975.php)

[https://www.kbv.de/media/sp/EBM\\_2023-04-01\\_BA\\_620\\_BeeG\\_psych\\_neurol\\_Kontrolluntersuchungen.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2023-04-01_BA_620_BeeG_psych_neurol_Kontrolluntersuchungen.pdf)



**Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

## 4. Information zu Sonderregelungen für die ambulante Versorgung

Während der Corona-Pandemie wurden **zeitlich befristet** verschiedene Sonderregelungen für die ambulante Versorgung eingeführt. Fast alle sind zwischenzeitlich ausgelaufen, sodass aktuell nur noch wenige gelten.

**Telefonische AU nur noch bis 31. März 2023:** Vertragsärzte dürfen bekannte und unbekannte Patienten nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage krankschreiben, wenn es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. Die telefonische AU-Bescheinigung kann bei fortdauernder Erkrankung telefonisch einmal um 7 Kalendertage verlängert werden. Die Sonderregelung, die zunächst bis Ende November galt, wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bis 31. März 2023 verlängert.

Weitere Informationen zu den befristeten Regelungen u. A. zum Thema Verordnung und Substitution finden Sie auf der Homepage der KBV unter folgendem Link:

[https://www.kbv.de/html/themen\\_53751.php](https://www.kbv.de/html/themen_53751.php)



**Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

## 5. Detailänderungen Labor mit redaktionellen Anpassungen (620. Sitzung des BA Teil B mit Wirkung zum 01.04.2023)

Mit vorliegendem Beschlussteil B werden in den Nummern 1 bis 3 redaktionelle Anpassungen im EBM vorgenommen. Mit der Änderung zur GOP 32246 wird die Untersuchung „Kohlenmonoxid-Hämoglobin“ in der Aufzählung gestrichen, da diese Untersuchung inhaltsgleich nach der GOP 32251 im EBM enthalten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beschluss:

<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>



### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 6. Reha-Verordnung wird weiterhin extrabudgetär vergütet

In der der 636. Sitzung beschließt der Bewertungsausschuss, **die befristet extrabudgetäre Vergütung der GOP 01611 (Reha-Verordnung) bis zum 31.12.2023 zu verlängern.**

Nähere Infos finden Sie im Beschluss unter folgenden Links:

[www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)



<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>



### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 7. Ergänzung Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM zum 01.April 2023: intraoculare Eingriffe sind auch dann berechnungsfähig, wenn Patienten eine Sonderlinse wählen

Der Bewertungsausschuss hat beschlossen, dass zum 1. April eine neue Nummer 18 in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM aufgenommen wird. **Demnach sind bei intraocularen Eingriffen, deren Kategorie mit einem A gekennzeichnet ist und für die keine medizinische Indikation für die Implantation einer Sonderform der Intraocularlinse vorliegt, auch dann die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 31.2 oder 36.2 EBM berechnungsfähig, wenn die Implantation über das Maß des Notwendigen hinausgeht, weil Patienten eine Sonderform der Intraocularlinse wählen.** In diesen Fällen entfallen die Verpflichtungen zur medizinischen Begründung und zur Genehmigung durch die Krankenkasse, die nach Nummer 17 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM vorgesehen sind. **Die Eingriffe werden von den Ärzten mit einem „I“ gekennzeichnet.** Mehrkosten für

ärztliche Leistungen und Sachmittel in Zusammenhang mit diesen Eingriffen sind durch den Versicherten selbst zu tragen.

### **Ablauf der Abrechnung in der Praxis:**

Nach den uns vorliegenden Informationen erhalten die Patienten vor der Operation einen Kostenvoranschlag nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) über sämtliche ärztliche Leistungen und nach Durchführung der Leistungen eine entsprechende Rechnung, in der alle Privatleistungen (präoperativ, operativ und postoperativ) einzeln aufgeführt werden. Von dem Gesamtbetrag der GOÄ-Leistungen werden die Beträge der GKV-Leistungen abgezogen (z. B. die Beträge der GOP 31351; 31719; 06333 und eine ggf. im Bundesland vereinbarte Sachkostenpauschale). Der Rechnungsbetrag, den der Patient selbst tragen muss, weist damit lediglich die Mehrkosten aus, die den GKV-Anteil übersteigen. Gleichzeitig werden über die EBM-Abrechnung die GOP abgerechnet, deren Euro-Beträge von der Patientenrechnung abgezogen wurden.

Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem Beschluss des Bewertungsausschusses unter folgenden Links:

[www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)

<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>



### **Ansprechpartner:**

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## **8. Digitalisierung des Honorarbescheids**

Im Zuge der bereits stattfindenden Digitalisierung werden wir künftig die Honorarbescheide digital in unserem Online-Portal für Sie zur Verfügung stellen. Wir werden bis Ende dieses Jahres den zeit- und kostenaufwändigen und kostenlosen Versand in Papierform einstellen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn auch Sie an unserem Projekt „digitaler Honorarbescheid“ teilnehmen.

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, über das KV Saarland Online-Portal, Ihre Honorarbescheide, Kontoauszüge, hochgeladenen Abrechnungen, eDokumentationen und vieles mehr im direkten Zugriff nutzen zu können.

Um Ihre Dokumente online zu stellen, benötigen wir von Ihnen u. A. eine **Freigabeerklärung**. Sofern Sie diese bisher noch nicht abgegeben haben, geht Ihnen ein gesondertes Schreiben mit den benötigten Unterlagen in Kürze per Post zu.

Nach der Registrierung und der Eingabe Ihrer persönlichen Zugangsdaten auf dem KV Saarland online Portal haben Sie dann geschützten Zugriff auf Ihre persönlichen Daten.

Ihrem Praxisteam können Sie ganz bequem Zugriffsrechte **ohne Dokumentenzugriff** einrichten, es besteht dann weiterhin die Möglichkeit zur Bearbeitung der Quartals- und Testabrechnung, allerdings ohne Zugriff auf Ihre gesicherten persönlichen Dokumente.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie das KV Saarland Online-Portal nur über Computer aufrufen können, die am Safenet (z. B. über den TI-Konnektor) angeschlossen sind. Sie erreichen das KV Saarland Online-Portal über folgenden Link:

<https://portal.kvsl.kv-safenet.de>



### Hier nochmal Ihre Vorteile auf einen Blick

- auf Wunsch informieren wir Sie bequem per E-Mail aktuell und papierlos, wenn neue Dokumente, wie Ihr Honorarbescheid, im Mitgliederportal für Sie zur Verfügung stehen
- Sie haben im online Portal der KV Saarland stets direkten Zugriff auf Ihre aktuellen sowie archivierte Daten wie z.B. Abrechnungen, Kontoauszüge und Honorarbescheide
- Datenschutz und –sicherheit, da Zugang nur über das gesicherte Netz mit persönlichen Zugangsdaten
- Einrichten von unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen ist jederzeit möglich
- Einsparungen von Papier, Toner, Aufwand und Kosten

### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 9. Information zur Abrechnung des Zuschlags 03008 EBM (hausärztliche Terminvermittlung an einen Facharzt) bei HzV-Teilnahme

Die KBV hatte das Bundesgesundheitsministerium angeschrieben mit der Frage, ob die Zuschlagsziffer 03008 EBM (Vermittlung eines Behandlungstermins bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt) auch von Ärzten abgerechnet werden kann, die an der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) teilnehmen, in deren HzV-Vertrag diese Ziffer jedoch nicht im Bereinigungsziffernkranz enthalten ist. **Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist die GOP 03008 EBM grundsätzlich für an der HzV teilnehmende Vertragsärzte abrechnungsfähig.**

## 10. Ende der Corona-Testverordnung am 28.02.2023

Der Anspruch auf präventive Coronatests sowie auf Test- und Genesenzertifikate entfällt ab dem 1. März. Der Bund übernimmt dann für sämtliche Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung nicht mehr die Kosten. Dies betrifft nicht nur die Bürgertests, auch Testungen von Personal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, vor Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung oder vor einer ambulanten Operation werden nicht mehr bezahlt. Das gilt ebenso für Test- und Genesenzertifikate.

Mit dem Wegfall der Tests nach der Coronavirus-Testverordnung entfällt das Formular OEGD zur Veranlassung von Coronatests im Labor. **Noch vorrätige Exemplare dürfen nicht mehr verwendet werden.**

### **Alle auf einen Blick: Das fällt weg**

- Alle Tests bei Personen ohne Symptome nach Testverordnung (z.B. Bürgertests, Tests vor Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt)
- Bestätigungsdiagnostik nach positivem PoC-Antigentest oder Selbsttest
- Anspruch auf kostenlose Test- und Genesenzertifikate
- Schulung von Personal in nicht ärztlich geführten Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) zur Anwendung und Auswertung von Schnelltests
- Formular OEGD zur Veranlassung von SARS-CoV-2-Tests nach TestV im Labor
- Formular 10C zur Veranlassung von SARS-CoV-2-Tests im Labor bei symptomatischen Patienten (**ab 1. März auf Formular 10**)

### **Fristen für Abrechnung und Dokumentation**

Abrechnungsfristen: Zwischen dem 1. Dezember 2022 und 28. Februar 2023 durchgeführte Leistungen und beschaffte Sachkosten müssen spätestens mit Ablauf des 3. Kalendermonats nach Durchführung beziehungsweise Beschaffung abgerechnet sein (also mit der Abrechnung Quartal 1/2023 die bei der KV Saarland bis zum 10. April 2023 eingereicht wird). Es gelten die KBV-Vorgaben zur Abrechnung.

Aufbewahrungsfristen: die dokumentierten Daten zu Testungen nach Testverordnung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren. Testergebnisse und der Nachweis einer Meldung an den öffentlichen Gesundheitsdienst bei positiven Testergebnissen sind bis zum 31. Dezember 2023 zu speichern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können diese bei einer Prüfung der Abrechnung anfordern.

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de) - Web [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)*

*Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit*

*- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.*